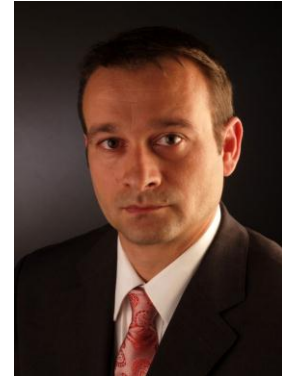


Mag. Paul Resetarics, MSc

Legen von peripheren Venenverweilkanülen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege



Gemäß § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, umfasst der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach schriftlicher ärztlicher Anordnung, wobei der Arzt/die Ärztin die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung) und der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Verantwortung für die Durchführung (Durchführungsverantwortung) der angeordneten Tätigkeit trägt.

§ 15 Abs. 5 GuKG

enthält eine demonstrative Aufzählung der in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass die angeführten Tätigkeiten nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sind. In diesem Sinne sind weitere ärztliche Tätigkeiten unter den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich subsumierbar, sofern sie vom Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind, einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen, die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundausbildung vermittelt beziehungsweise durch entsprechende Fortbildungen erworben wurden und nicht in den „Kernbereich“ des Berufsbildes eines anderen (nichtärztlichen) Gesundheitsberuf fallen.

Autor: Mag. Paul Resetarics, MSc

© April 2013 · NÖ PPA · Laut gedacht · Legen von peripheren Venenverweilkanülen

Seite 1 von 4

Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich gemäß § 15 Abs. 5 GuKG umfasst insbesondere:

1. Verabreichung von Arzneimitteln,
2. Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen,
3. Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen,
4. Blutentnahme aus der Vene und aus der Kapillare,
5. Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung,
6. Durchführung von Darmeinläufen und
7. Legen von Magensonden

Das Legen von peripheren Venenverweilkanülen ist nicht explizit in der beispielhaften Aufzählung des § 15 Abs. 5 GuKG ausgewiesen, weshalb an das Bundesministerium für Gesundheit vermehrt die Anfrage gerichtet wurde, ob es Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erlaubt sei, periphere Venenverweilkanülen zu legen.

Das Bundesministerium für Gesundheit stellte hierzu fest, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken dagegen bestehen, dass diese Tätigkeit vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt wird, sofern die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten durch das diplomierte Pflegepersonal erworben worden sind. Aus fachlicher Sicht ist das Legen von peripheren Venenverweilkanülen als logische Fortsetzung der Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 5 Z 2 (Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen) und § 15 Abs. 5 Z 4 (Blutentnahme aus der Vene und Kapillare) zu betrachten. Die Einschränkung, dass das Legen von peripheren Venenverweilkanülen (neben Ärzten/-innen) ausschließlich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Bereich der Intensivpflege vorbehalten sein soll, ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt, zumal diese ärztliche Maßnahme nicht auf den Intensivbereich beschränkt ist, sondern aus Sicht des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fällt.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich die Anordnungsverantwortung ausschließlich beim Arzt/bei der Ärztin verbleibt. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hingegen trifft einerseits im Zusammenhang mit der Durchführungsverantwortung eine Einlassungsfahrlässigkeit – d.h. folglich ist die Durchführung einer delegierten Tätigkeit abzulehnen und umgehend der delegierende Arzt/die delegierende Ärztin zu befassen, wenn im Rahmen der Übernahme delegierter ärztlicher Tätigkeiten Fragestellungen auftreten, die den eigenen Wissens- bzw. Ausbildungsstand überschreiten – und andererseits sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der Fortbildungspflicht (§ 4 Abs. 2 GuKG) zum Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Legen von peripheren Venenverweilkatheter Bestandteil der Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind und ebenso in (innerbetrieblichen) Fortbildungsprogrammen vermittelt werden. Ebenso festzuhalten ist, dass der Dienstgeber im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt ist, den Tätigkeitsbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe – beispielsweise hinsichtlich des Legens von peripheren Venenverweilkanülen durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege – einzuschränken.

Quelle: Österreichische Pflegezeitschrift (ÖGKV) – 66.Jahrgang, Nr. 2013 – Seite 30

Über den Autor:

Mag. Paul Resetarics, MSc

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger

Sonderausbildung für Lehraufgaben an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen Wien

Studium der Pflegewissenschaft an der Universität Wien

Master in Science (Pflegepädagogik) an der Universität Graz

1987-1999 in unterschiedlichen Bereichen der Pflegepraxis tätig

1999-2007 Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

Seit 2008 Chief Nursing Officer (CNO), Bundesministerium für Gesundheit

Lfd. Lehrbeauftragter, Fachbuchautor

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Mag. Paul Resetarics, MSc

© April 2013 · NÖ PPA · Laut gedacht · Legen von peripheren Venenverweilkanülen

Seite 4 von 4